

**Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Kamen**

**- Fachbereich Jugend und Soziales –
01.01.2004**

**Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit in Kamen**

Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Kamen

Fachbereich Jugend und Soziales

Allgemeines

Für die Förderung und Durchführung jugendpflegerischer Aufgaben gewährt die Stadt Kamen anerkannten Trägern der Jugendhilfe, dem Stadtjugendring Kamen und dem Sportverband Kamen sowie nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern, Beihilfen oder Zuschüsse.

Die Förderungsrichtlinien sollen Förderungshilfe für Maßnahmen der Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände ggf. in Ergänzung einer möglichen Förderung aus Mitteln des Bundes oder Landes (Bundesjugendplan, Landesjugendplan) sein.

Die Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände sollen durch diese Richtlinien in die Lage versetzt werden, ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig und mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung zu planen und durchzuführen.

Diese Förderungsrichtlinien sind bei Bedarf fortzuschreiben.

Für die Gewährung einer Beihilfe oder eines Zuschusses nach diesen Richtlinien kommen nur Kinder- und Jugendgruppen, Vereine und Verbände in Betracht, soweit

- sie auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene gem. § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannt sind oder einem als förderungswürdig anerkannten Dachverband angehören,
- die Teilnehmer/innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Jugendamtes Kamen haben,
- mögliche andere Zuschüsse vorweg in Anspruch genommen wurden,
- eine angemessene Eigenleistung erbracht ist,
- Mittel im Haushaltsplan der Stadt Kamen zur Verfügung stehen,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist .

Der Antragsteller / die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag oder in den Anlagen unrichtige Angaben gemacht wurden, die für die Zuschussgewährung relevant sind, oder
- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als das laufende Haushaltsjahr zurückgestellt wird, oder
- der Zuschuss für einen anderen als den beantragten Zweck verwandt wurde, oder
- binnen einer angemessenen Zeit kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird, oder
- andere Finanzierungsmittel nicht voll ausgeschöpft wurden,
- die Förderungen und die angemessenen Eigenleistungen über die Gesamtkosten der Maßnahme hinausgehen,
- weitere Bestimmungen dieses Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Kamen nicht beachtet wurden.

Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie

- nicht den Richtlinien entsprechen, oder
- unvollständig ausgefüllt und nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind, oder
- die notwendigen Unterlagen nicht enthalten, bzw. diese auch nicht rechtzeitig nachgereicht wurden, oder
- nach dem festgesetzten Termin eingereicht wurden.

Die ordnungsgemäße Antragstellung und Verwendung der Beihilfe / Zuschuss verantwortet die antragstellende Kinder- und Jugendgruppe, der Verein oder Verband. Sämtliche Angaben auf Anträgen, Teilnehmerlisten, Verwendungsnachweisen und den entsprechenden Anlagen gelten als Bestätigung der durch den Vorstand überprüften Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Vorstand hat zu kontrollieren, dass eine der Maßnahme entsprechende Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Die Stadt Kamen behält sich das Recht vor, Antragsangaben und die zweckentsprechende Verwendung durch Einsichtnahme, evtl. Besichtigung am Ort, zu prüfen.

Die Empfänger von Beihilfen / Zuschüssen sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen bzw. auf Verlangen Unterlagen und Belege der bezuschussten Maßnahmen vorzulegen.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Der Fachbereich Jugend und Soziales berät Interessierte in allen Fragen der Bezuschussung und erteilt Auskünfte.

Förderung von Freizeit und Erholung

Grundsätze:

Der Fachbereich Jugend und Soziales gewährt auf schriftlichen Antrag den Kamener jugendpflegetreibenden Vereine für Teilnehmer/innen aus Kamen Zuschüsse, wenn der antragstellende Verein anerkannt ist.

Er gewährt auch Teilnehmer/innen aus Kamen Zuschüsse, wenn sie an Maßnahmen von anerkannten jugendpflegetreibenden Vereinen teil nehmen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Kamen haben.

Der Förderungsantrag ist mit Formblatt zu stellen und muss die Anzahl der mitreisenden Teilnehmer/innen, sowie den Fahrttermin bzw. die Fahrtdauer enthalten.

Die Förderung beträgt nach Vorliegen der Voraussetzungen je Verpflegungstag und Teilnehmer/in 2,50 €. Die städtischen Zuschüsse sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung des jeweiligen Teilnehmers zu verwenden.

Die geplanten Ferienmaßnahmen für das laufende Jahr müssen zu Beginn des Kalenderjahres (spätestens bis zum 31. Januar) angemeldet sein.

Als Verwendungsnachweis ist einen Monat nach Abschluss der Maßnahme eine verbindliche Erklärung über Aufenthalt, Dauer und die Anzahl der Teilnehmer/innen einzureichen.

Die Teilnehmer/innen müssen dort namentlich, mit Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt werden. Eine kurze Darstellung der Maßnahme ist beizufügen.

Nachweise müssen bei Bedarf dem Fachbereich Jugend und Soziales vorgelegt werden.

Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet und im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt. Die Gruppe muss mindestens aus 4 Teilnehmer/innen und 1 Leiter/in bestehen.

Bei Maßnahmen von auswärtigen Gruppen, Vereinen und Verbänden werden Kamener Teilnehmer/innen auch dann bezuschusst, wenn die Mindestzahl von 4 Kamener Teilnehmer/innen nicht erreicht ist.

Pro 10 Teilnehmer wird eine Gruppenleitung bezuschusst. Bei gemischten Gruppen wird neben der normalen Bezuschussung noch eine weitere Leitung bezuschusst.

Es werden höchstens 21 Tage einer Maßnahme bezuschusst. Der Anreise- und Rückreisetag gelten als ein Tag.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, bei denen sportliches Training bzw. sportliche Wettkämpfe mehr als ¼ des Programms ausmachen.

Die Teilnehmer/innen müssen mindestens 6 Jahre alt und dürfen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein. Ausnahmsweise werden auch Teilnehmer/innen bis zu 26 Jahren bezuschusst, die kein eigenes Einkommen haben oder in der Ausbildung sind.

Ferienhilfswerk

Die Förderung im Rahmen des Ferienhilfswerks ist für Familien gedacht, die ihren Kindern eine Erholungsmaßnahme nicht finanzieren können.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Hauptwohnsitz der Teilnehmer/innen in Kamen.
- Dauer der Maßnahme: mind. 13 Tage und längstens 21 Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- Die Förderung der Maßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerkes ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
- Der Träger der Maßnahmen muß ein gem. § 75 SGB VIII anerkannter örtlicher Träger der freien Jugendhilfe sein. Örtliche Träger in diesem Sinne sind Gruppen oder Verbände, die ihren Sitz in Kamen haben oder auf Kreisebene bzw. in vergleichbarer Größenordnung organisiert und für das Stadtgebiet Kamen zuständig sind.
- Kinder- und Ferienerholungsmaßnahmen werden gefördert, wenn das Familiennettoeinkommen das 1,5-fache der maßgeblichen Regelsätze in der Sozialhilfe vom 31.07. des Vorjahres nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Familiennettoeinkommens ist das Kindergeld als Einkommen nicht anzurechnen, ebenso sind Ausgaben wie Wohnungsmiete usw. nicht in Abzug zu bringen.
- Die Förderung beträgt nach Vorliegen der Voraussetzungen je Verpflegungstag und Teilnehmer/in 8,50 €. Die städtischen Zuschüsse sind zur Mitfinanzierung der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung des jeweiligen Teilnehmers zu verwenden.
- Landesmittel sind voll auszuschöpfen.
- Anträge müssen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme eingereicht werden. Der Förderungsantrag ist mit Formblatt zu stellen. Nach Durchführung der Maßnahme ist eine unterschriebene Teilnehmer/innenliste vorzulegen.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen

Die Zuschüsse sollen dazu dienen, Veranstaltungen zur kulturellen und politischen Bildung, sowie Projekte, Aktionen und Aktionstage der Vereine zu fördern. Für die Durchführung von Jugendbildungsveranstaltungen gewährt der Fachbereich Jugend und Soziales eine Förderung in Höhe bis zu 70% der Aufwendungen, jedoch max. einen Betrag bis zu 450,-- € pro Veranstaltung. Die Aufwendungen für Verpflegung sind nicht förderungsfähig. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein Nachweis der Kosten, Anzahl der Teilnehmer, Ort und Zeit der Veranstaltung vorzulegen. Der Förderungsantrag ist mit Formblatt zu stellen.

Die Förderungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und werden zum Ende des Jahres ausgezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Förderbeträge von der Anzahl der eingereichten Anträge abhängig ist.

Voraussetzungen für die Förderung:

Die Veranstaltungen sind Jugendveranstaltungen .

Die Veranstaltungen gehören nicht zum normalen Vereinsprogramm, bzw. es gibt keine Förderung für normale Gruppenstunden.

Die Inhalte der Veranstaltungen entsprechen den Grundsätzen der Verfassung der BRD.

Die durchführenden Vereine sind Mitglied des Stadtjugendrings oder des Stadtssportverbandes.

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter

Für die Schulung und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen als Gruppenleiter/innen für die Jugendarbeit gewährt der Fachbereich Jugend und Soziales auf Antrag eine Förderung in Höhe von 2 € pro Tag und Teilnehmer/in.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Hauptwohnsitz der Teilnehmer/in in Kamen
- Mindestdauer ein Tag = 6 Zeitstunden
- Höchstförderung pro Teilnehmer/in bis zu 7 Tage im Jahr
- Mindestalter der Teilnehmer/innen 14 Jahre
- Vorlage eines spezifizierten Konzeptes, Zeitplanes und einer Referent/innenliste.
- Mitgliedschaft im Stadtjugendring bzw. im Stadtssportverband

Spezielle Förderungen

Um den kommunalen Kinder- und Jugendförderungsplan der Stadt Kamen flexibel und individuell anwendbar zu halten, werden Zuschüsse für sonstige Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen, Vereinen und Verbänden, die in diesen Richtlinien nicht enthalten sind, im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Kamen entschieden.

Schlussbestimmungen

In Zweifelsfällen gelten für alle Maßnahmen die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und Landes (z.B. Bestimmungen des Bundesjugend- oder Landesjugendplanes) bzw. Rund- erlasse der Ministerien.

Inkrafttreten

Die Richtlinien sind durch den Jugendhilfeausschuss am 25.11.2003 beschlossen worden und treten am 01.01.2004 in Kraft.

Antragsteller, Verein, Verband

PLZ, Ort, Datum

Stadt Kamen
Fachbereich Jugend
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Verantwortlich:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Antrag auf Bezuschussung einer

☐ **Kinder-/Jugendfreizeitmaßnahme**

☐ **Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter**

☐ **Jugendbildungsveranstaltung**

vom _____ bis _____ = _____ Tage

in _____

mit _____ Teilnehmern und _____ Betreuern.

Kurze Darstellung der Maßnahme (gegebenenfalls Beiblatt):

Leiter und Betreuer sind die Positionen _____, _____, _____, _____, _____, _____, _____ der Teilnehmerliste.

Nr.	Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geburts- datum	Schüler	Student	Auszu- bildender	Berufs- tätiger	Unterschrift
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									

Ich bitte, den Zuschuss auf das Konto _____

bei der _____, BLZ _____
(Sparkasse, Bank, Postscheckamt)

Inhaber des Kontos _____

zu überweisen.

Rechtsverbindliche Erklärung:

Die Richtlinien des Landesjugendplanes und der Stadt Kamen – Jugendamt – werden eingehalten. Die Teilnehmer sind unfall- und haftpflichtversichert. Die Maßnahme wird bzw. wurde gem. des Programms durchgeführt. Die im Antrag und den dazugehörigen Unterlagen gemachten Angaben sind richtig.

Unterschrift des Vorstandes/Leiters

Bitte lassen Sie die Aufenthaltsbescheinigung von einer Behörde bestätigen, die ein Dienstsiegel führt oder legen sie die Rechnung über alle Kosten der Unterbringung bei.
Bei Jugendbildungsveranstaltungen ist die Bestätigung durch ein Dienstsiegel nicht erforderlich. Es reicht die Bestätigung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.

Aufenthaltsbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, daß die o.g. Jugendorganisation _____

in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Tage

mit insgesamt _____ Teilnehmern, davon _____ Betreuern und Leitern eine

- Kinder/Jugendfreizeitmaßnahme
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Jugendbildungsmaßnahme

in _____ durchgeführt hat.

(Siegel)

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

:

**Berechnungsbogen
der Stadt Kamen – Fachbereich Jugend und Soziales -
im Rahmen des Ferienhilfswerks**

Verband _____

Fahrt nach: _____

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin _____

Teilnehmerbetrag (gemäß Ausschreibung, ohne Zuschüsse) _____

Einkommensberechnung:

Einkommen des Haushaltsvorstandes _____ €

Einkommen der restlichen Haushaltsmitglieder _____ €

Rente _____ €

Sonstiges Einkommen (z.B. Wohngeld) _____ €

Sozialhilfe _____ €

Besteht sonstiges Vermögen
wie Haus- oder Grundbesitz? ☐ ja / ☐ nein

Wenn ja, wie hoch sind die
monatlichen Einnahmen? _____ €

_____ €
Summe

Kostenrechnung:

Familie mit _____ Kindern _____ €

_____ €
Differenz

Teilnehmerbeitrag _____ €

Landeszuschuss _____ €

Trägeranteil _____ €

Zuschuss der Stadt Kamen _____ €

Nahm/Nimmt Ihr Kind in diesem Jahr an einer weiteren Urlaubsreise teil? ☐ ja / ☐ nein

Ich versichere hiermit, dass die von mir gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
Mir ist bekannt, dass mich unvollständige oder falsche Angaben zur Rückzahlung der Zuschüsse verpflichten.

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Trägers

Förderungssätze im Überblick:

<u>1. Freizeit und Erholung</u>	pro Tag und Teilnehmer	2,50 €
<u>2. Ferienhilfswerk</u>	pro Tag und Teilnehmer	8,50 €
<u>3. Jugendbildungsveranstaltungen</u>	bis zu 70 % der Aufwendungen, jedoch max. 450,00 €	
<u>4. Schulungen ehrenamtlicher Mitglieder</u>		2,00 €